



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 23. April 2012

BCGe (Genfer Kantonalbank): Beschwerde des Kantons Genf vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen

A-7111/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Genfer Staatsrat gegen das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bezüglich der Haftung des Bundes wegen mangelnder Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) im Rechtsstreit um die Banque cantonale de Genève (BCGe).

In seinem Urteil vom 11. April 2012 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) eine Verfügung des EFD vom 26. August 2010. Dieses hatte sich geweigert, den Kanton Genf für die Beträge, die bei der Sanierung der BCGe im Jahr 2009 aufgewendet wurden (über 2,5 Milliarden Franken), zu entschädigen. Wie das BVGer bestätigt, dienen die eidgenössischen Normen zur Bankenaufsicht nicht dazu, die Kantone zu schützen, die für die Verbindlichkeit ihrer Kantonalbank haften. Geschützt werden nur die Einleger.

Im Jahr 2000 hatte der Kanton Genf keine andere Wahl, als zulasten der Staatskasse eine Notsanierung der Bank vorzunehmen. Am 21. Februar 2002 reichte der Staat Genf beim EFD ein Schadenersatzbegehren gegen den Bund ein. Er warf der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK, heute FINMA) vor, ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen zu sein. Das EFD nahm das Verfahren, das während über sieben Jahren sistiert gewesen war, im Jahr 2009 aufgrund einer Anordnung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Urteil des BVGer A-1005/2008 vom 13. Juli 2009; in BVGE 2009/42 veröffentlicht) wieder auf. Aus prozessökonomischen Gründen hatte das EFD jedoch beschlossen, das Verfahren auf die Grundsatzfrage zu beschränken, ob die im Bankengesetz enthaltenen Aufsichtsnormen dazu bestimmt waren, den Kanton Genf zu schützen.

In seinem Urteil weist das BVGer darauf hin, die eidgenössischen Normen zur Bankenaufsicht dienen hauptsächlich dazu, die Einleger vor dem Risiko zu schützen, ihr Guthaben bei einer Insolvenz ihrer Bank ganz oder teilweise zu verlieren (und gleichzeitig soll für die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz gesorgt werden). Die Normen dienen hingegen nicht dazu, die Banken vor ihren eigenen Organen zu schützen – falls die EBK Sanktionen unterlassen hätte. Ebenso wenig sollten die Kantone, welche für die Verbindlichkeit ihrer Kantonalbank haften, vor dem Risiko geschützt werden, die Bank eines Tages sanieren zu müssen. Auch wenn es sich um keine eigentlichen „Organe“ handelt, pflegen die Kantone zu „ihrer“ Kantonalbank definitionsgemäss mehr oder weniger enge Beziehungen. Diese erlauben es ihnen insbesondere, auf deren Geschäftsgang Einfluss zu nehmen. Eine solche Möglichkeit haben gewöhnliche Bankkunden nicht.

Das Urteil kann noch vor Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Caroline Bissegger, stv. Leiterin Präsidialsekretariat, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 93, caroline.bissegger@bvger.admin.ch.